

Abs.: BUND Kreisgruppe Lippe · Am Buschhof 46 · 32657 Lemgo

Bund für Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
e.V. (BUND NRW e.V.)

BUND
Kreisgruppe Lippe

Fon 05261 770 48 03
Mobil 0171 934687

kg@bund-lippe.de
www.bund-lippe.de

Lemgo, den 12.01.2022

**Fortsetzung / Teil 2 der Vorbehalte des BUND Kreis Lippe zum B-Plan Be 10
„Der Industriepark Lippe“ im Rahmen der erneuten Offenlage vom 03.12.2021
bis 12.01.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zum Bebauungsplan BE 10 (10.01.2022)

Im 2. geotechnischen Bericht vom 09.10.2021

(PAD 2 - AMAZON DISTRIBUTION
CENTER IN HORN-BAD MEINBERG
Geotechnischer Bericht zur ergänzenden Baugrunderkundung
Amazon Distribution GmbH
Ansprechpartner
MARKUS KLINKEMEYER
Dipl.-Ing. (ARCADIS)

zur ergänzenden(!) Baugrunderkundung heißt es
S. 5:

*„STELLUNGNAHME DES GEOLOGISCHEN DIENSTES NRW VOM 06.08.2020
Bereits zu Beginn des Projekts wurde der Geologische Dienst NRW (GD NRW)
aufgrund der in Zusammenhang mit der Subrosionssenke stehenden
Gefährdungen mit einbezogen. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom*

Hausanschrift:
Am Buschhof 46
32657 Lemgo

Geschäftskonto:
Sparkasse Lemgo
IBAN : DE10 4825 0110 0000 1226 9

Vereinsregister
Düsseldorf, Nr. 54 63
Steuernummer:
106/5740/1393

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind
steuerabzugsfähig. Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind von der
Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie
gerne.

28.02.2020 Empfehlungen für eine diesbezügliche Erkundung abgegeben. Im Weiteren fand durch den GD NRW die Inaugenscheinnahme von gewonnenen Bohrkernen sowie die Entnahme von Proben hieraus statt. Darüber hinaus wurde dem GD NRW der Geotechnische Bericht vom 26.06.2020 zur Verfügung gestellt.“

Im Ergänzungsbericht ist von „gewonnenen Bohrkernen“ die Rede und „dem GD NRW wurde der Geotechnische Bericht vom 26.06.2020 zur Verfügung gestellt.“. Auf Anfrage bzgl. der Einsichtnahme in diesen Bericht wurde mitgeteilt, dass diese Unterlagen nicht Bestandteil der Offenlegung innerhalb der Bauleitplanung BE10 seien und deshalb der Stadt nicht vorlägen.

Dem kann nur widersprochen werden.

1. Aus welchem Grund liegen andere Gutachten (Umweltbericht, Verkehr, Immission, Artenschutz) in Erst- und Endfassungen öffentlich aus, aber das geotechnische Gutachten in seiner Erstfassung nicht?

Es gehört zu einem transparenten Verwaltungs- und Planungsverfahren, alle relevanten Gutachten bekannt zu machen. Im vorliegenden Falle der Offenlegung der Gutachten für Umwelt, Verkehr, Immission und Artenschutz, lassen sich die Schlüsse ziehen, dass die Erstgutachten inhaltlich vor allem durch die Stellungnahmen der Bürger von der Erst- zur Endfassung vermeintlich sattelfester werden, was im Sinne einer erfolgreichen Planung seitens der Stadt ja durchaus beabsichtigt ist.

1) Am Beispiel Verkehr wurde nun von einem einfacheren statischen Berechnungsverfahren (HBS 2015 Formblätter) an drei Knotenpunkten, auf eine detaillierte Verkehrsflusssimulation (mittels Mikrosimulation der ab- und zufließenden Verkehre an diesen Knotenpunkten im Ist- und Planzustand) umgestellt.

2) Der Artenschutzreport in der Endfassung enthielt plötzlich(!!) weitere Nennungen zum Spektrum planungsrelevanter Arten, ohne auch nur ausreichend umfänglich planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten nachuntersucht zu haben, und es wurden überraschend ausreichende und effektive Kompensationsmaßnahmen in Aussicht gestellt (!!).

3) Im Immissionsgutachten wurden die Emissionsflächen im Zuge der Erweiterung des Bebauungsplanes BE10.1 auf BE10 mit wesentlich erweiterter Fläche östlich der rechtlich gesicherten Fläche des BE10.1 neu zugeschnitten – neben der großflächigen Angebotsplanung für den Logistiker (auf Emissionskontingentfläche F) wurde auch noch eine Fläche in die Teilkontingentflächen GI-3 und GI-4 des ursprünglichen BE10.1 geteilt – im

Gespräch ist eine angeblich ausnahmsweise zulässige Errichtung einer pyrothermischen Anlage wahrscheinlich auf dieser Fläche (s. Umweltbericht Okt. 2021, S. 29/30 und Bürgerinformationsveranstaltung zum Bebauungsplan vom 07.12.2021).

Schließlich nimmt der Umweltbericht die gesammelten Einwände der Bürger, sofern sie von der Stadt als nicht nur zur Kenntnis gebracht, sondern in Teilen gerechtfertigt angesehen werden, zusammen.

Das fehlende Engagement der Stadt bezüglich der von ihr angeforderten, durchaus wichtigen Gutachten, wie in diesem Falle den 1. geotechnischen Bericht ist nicht nachvollziehbar.

Das entsprechende geotechnische Gutachten war im Planungsbudget vorgesehen, wurde mit Steuermitteln bezahlt und ist selbstverständlich offenzulegen.

Die intransparente Vorgehensweise lässt den Verdacht aufkommen, dass darin bisher nicht angesprochene Themen ungern publik gemacht werden.

Zum geotechnischen Bericht in der Ergänzung (PAD 2)

Der geotechnische Bericht spricht von Gefährdungen im „Zusammenhang mit der Subrosionssenke im Gebiet des Bebauungsplanes“.

Es ist von vordringlichem Interesse über die, aus dem geotechnischen Erstgutachten hervorgehenden Gefährdungen, unmittelbar aufgeklärt zu werden.

Erst daraus kann geschlussfolgert werden, warum folgende geotechnischen Befunde zu Drucksondierungen im Hallenbereich [d. i. Untergrund zur geplanten Logistikhalle] thematisiert werden:

(S. 7, PAD 2),

„dass im Übergangsbereich von den Lössablagerungen zu den Abschwemmmassen extrem geringe Spitzendrücke von nahezu Null verzeichnet wurden. In Zusammenhang mit den gemessenen Mantelreibungen deutete dies auf das Vorhandensein von organischen Böden hin, die nach den bisherigen Untersuchungen in diesem Tiefenbereich nicht erwartet worden sind. Deshalb wurde an einigen Stellen jeweils eine Bohrung bis in diesen Tiefenbereich ausgeführt, um den Sachverhalt zu prüfen. Dabei zeigte sich, dass dort zwar Vernässungen vorhanden sind, organische Böden wurden dort jedoch nicht angetroffen. Somit hat sich der Verdacht nicht bestätigt.“

aber

S. 8

„Bei den ausgeführten tiefer reichenden Aufschlussbohrungen wurden vereinzelte BDP-Tests ausgeführt. In Anlage 5.1 wurden wiederum den Sondierdiagrammen der Drucksondierungen die Ergebnisse der ausgeführten BDP-Tests zugeordnet. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen des 1. Berichts verwiesen. Bei den tiefer reichenden Aufschlussbohrungen wurden häufig innerhalb der Abschwemmmassen fein verteilte Pflanzenreste angetroffen. Bei KB P/4-5 wurde im Tiefenbereich von 14,15 – 14,6 m außerdem eine Torfablagerung angetroffen. Nach den Ergebnissen der Laborversuche weisen die dort anstehenden Böden einen Glühverlust von rd. 20 – 30 % auf, so dass sie nach der Klassierung der DIN EN ISO 14688-2 als stark organische Böden einzustufen sind. Die festgestellten Wassergehalte von bis zu rd. 100 % bestätigen dies. Auch bei KB 2BB/10 wurden in Tiefenbereich von 8,7 – 9,0 m sowie lagenweise auch im Tiefenbereich von 9,0 - 9,8 m Torfeinlagerungen festgestellt. Die Glühverluste lagen zwischen rd. 18 und 42 %. Darüber hinaus wurde in einer Tiefe von 9,5 m eine nahezu unverwittertes Holzstück angetroffen, das nachfolgend abgebildet ist.“

und

„Das Vorkommen der bei den Bohrungen angetroffenen stark organischen Böden konnte anhand der Drucksondierungen nicht erkannt werden, da sich in den jeweiligen Tiefenbereichen keinerlei Auffälligkeiten in den gemessenen Werten zeigen. Es wird deshalb die bereits im 1. Bericht geäußerte Einschätzung bestätigt, dass im Bereich der organischen Abschwemmmassen keine sehr geringen Steifigkeiten vorliegen, wie dies z.B. bei einem reinen amorphen Torf der Fall wäre. Auf Basis der ausgeführten Erkundung kann unter Berücksichtigung der Genese jedoch nach wie vor nicht ausgeschlossen werden, dass auch solche sehr stark kompressiblen Einlagerungen innerhalb der Abschwemmmassen vorkommen können.“

S. 10

„Geht man außerdem von der im 1. Bericht geäußerten Vermutung hinsichtlich der Genese davon aus, dass ursprünglich eine weitgehend ebene Oberfläche der Abschwemmmassen in Höhe der Ordinaten 146 – 148 mNHN vorgelegen hat und dass sich in dieses Niveau die Bachtäler eingeschnitten haben, würde das für die tiefliegenden Bereiche der Böschungsaufstandsflächen bedeuten, dass die vorzunehmenden Auffüllungen bezogen auf die Abschwemmmassen weitgehend einer Wiederbelastung entsprechen. Die Steifigkeiten dürften dann deutlich größer sein, als es die Ergebnisse der Kompressionsversuche zeigen. Dies kann

auch eine Erklärung für die sehr hohen Verhältniswerte E s2 / E s1 sein. Auf der sicheren Seite liegend sollte dies aber als mögliche stille Reserve angesehen werden.“

S. 14

„Bei den Bohrungen im Hallenbereich wurden keine sehr oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserstände erkundet. Einschränkend ist jedoch auszuführen, dass die Bohrungen verrohrt ausgeführt worden sind, so dass in den anstehenden bindigen Böden hieraus nicht abzuleiten ist, dass tatsächlich kein Stauwasser angestanden hat. Insbesondere in den angetroffenen Zonen, die mit „stark feucht“ oder „feucht“ bezeichnet wurden, können schwebende Grundwasserhorizonte nicht ausgeschlossen werden. Solche Verhältnisse wurden häufig oberhalb der Abschwemmmassen in den Lössablagerungen angetroffen. Im Hinblick auf das Thema Grundwasser wird darüber hinaus auf den 1. Bericht und die weiteren Ausführungen dieses Berichts hingewiesen.“

S. 26

„Besonders hingewiesen wird nochmals auf die März 2020 angetroffenen geringen Flurabstände des Grund- bzw. Stauwassers. Sofern solche Verhältnisse während der Erdarbeiten vorhanden sein sollten, ist mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen für ggf. vorlaufende bauzeitliche Absenkungsmaßnahmen sowie auch für eine nachgelagerte Verbesserung der unter dem Stauwasserspiegel ausgekofferten bindigen Böden zu rechnen. Darüber hinaus muss anfallendes Grund- bzw. Stauwasser gefasst und abgeleitet werden. Dies stellt einen erlaubnispflichtigen Tatbestand nach WHG dar, für den eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen ist (s.o.).“

Dem normalen Menschenverstand entsprechend kann durchaus mit Rutschungen solcher „Abschwemmmassen“ bei großflächigen Bodenabtragungen bei den geplanten Bauarbeiten und somit starken Beeinträchtigungen der nahegelegenen Gewässer Niederbeller Bach und Napte gerechnet werden, was im Umweltbericht zum Thema Schutzgut Wasser nicht vollumfänglich geschieht.

Der potentiell angedachte Bau der Logistikhalle ließe sich nach Meinung des Geotechnikers nur mit einer aufwendigen „Beton“-Pfahlbauweise (Bauen bis unter Grenzbereich von Stau- und Grundwasser) realisieren, was umfängliche wasserschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Drittens würde die Steifigkeit des Untergrundes im Hallenbereich und im südöstlichen Böschungsbereich nur mit aufwendigen Auffüllungsarbeiten wenn

überhaupt („stille Reserve: sehr hohen Verhältnisswerte E_{s2} / E_{s1} “) zur nötigen Baugrundfestigkeit aufzubringen sein. Nicht zuletzt deshalb empfehlen die Gutachter, „im Zuge der Angebotswertungen und Vergabegespräche eine weitergehende geotechnische Beratung durch Arcadis vornehmen [zu]... lassen.“

In jedem Falle sprechen stark organische Einlagerungen für einen staunassen, anmoorigen bzw. moorigen Untergrund in ca. 9-12 m Bodentiefe, d. h. für stark CO₂-speichernden Boden (vergleiche <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/humusstatus-der-boeden#boden-als-kohlenstoffspeicher->), evtl. in historischen bis geologischen Zeiträumen durch das Mäandrieren der beiden Fließgewässern entstanden. Darum gilt es, Böden mit sehr hohem Vorrat an organischem Kohlenstoff besonders zu schützen. Gerade diese wertvolle Schutzfunktion des Gebiets wird im Umweltbericht zum Thema „Boden“, „Wasser“ oder „Klima“ überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn ausreichend abwägend und ausgewogen gegenüber anderen Interessenslagen (Planungsziel) gewürdigt.

Diese aus dem 2. geotechnischen Bericht zitierten Beispiele zeigen, dass durchaus alle Gutachten auf den Prüfstand genommen werden müssen und sicher weitere Gutachten folgen müssen. Die Stadt muss der Offenlegung des ersten (und ggf. eines weiteren) geotechnischen Berichtes unverzüglich nachkommen.

Es wurde eine Regenwasserquerung eingeplant, die Wassermassen bei Starkregenereignissen zum Niederbeller Bach umleiten soll. Dieses wird erheblichen Einfluss auf Überflutungsverhältnisse haben und ist damit ein Eingriff in den Wasserhaushalt, der nicht folgenlos für Erosionsvorgänge bleiben wird.

Aus diesem Grund wurde bereits ein Bürgerantrag zum digitalen Zwilling gestellt, der zum Ziel hat, die geänderten Abflussverhältnisse und deren Auswirkungen auf die zusätzlich ansteigende Hochwasser-Gefahr in Wöbbel, insbesondere nach der Errichtung einer groß dimensionierten Logistikhalle, einzuordnen. Es ist anzunehmen, dass sich Folgeschäden nach Starkregenereignissen in Wöbbel drastischer zeigen werden. Das Instrument des digitalen Zwillings kann auch der Öffentlichkeit das Hochwasserkonzept transparent verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW e.V.)
Kreisgruppe Lippe

Stephan Culemann